

Andreas Babler, MSc

Vizekanzler

Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.371.807

Wien, am 26. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Abgeordnete zum Nationalrat Wendelin Mölzer und weitere Abgeordnete haben am 28. April 2026 unter der **Nr. 6002/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mögliche finanzielle Begünstigungen politisch exponierter Personen durch staatlich gefördertes Filmprojekt ‚Wahlkampf‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wurde im Zuge der Förderentscheidung oder nachträglich geprüft, ob im gegenständlichen Fall mögliche Verstöße gegen parteien-, förder- oder transparenzrechtliche Bestimmungen vorliegen könnten?*

Im Zuge der allgemeinen Vorprüfung des Projektes nach Einreichung durch die Projektabteilung des Österreichischen Filminstituts (ÖFI) wurden diesbezüglich keine Hinweise festgestellt. Das Projekt wurde laufend gemonitort. Auch hier gab es diesbezüglich keine Hinweise.

Zu Frage 2:

- *Liegt dem Ressort eine vollständige Endabrechnung des Projekts „Wahlkampf“ vor?*
 - a) *Falls ja, welche Detailinformationen umfasst diese insbesondere hinsichtlich sämtlicher Kosten-, Zahlungs- und Honorarstrukturen?*
 - b) *Falls nein, weshalb wurde diese bislang nicht vorgelegt?*
 - c) *Falls nein, bis wann ist mit der Vorlage zu rechnen?*

Nein, da die Frist für die Abrechnung der 30. Juni 2026 ist.

Zu Frage 3:

- *Welche einzelnen Kostenbereiche werden in der vorliegenden bzw. erwarteten Abrechnung ausgewiesen (z. B. Produktion, Honorare, Vermarktung, sonstige Leistungen)?*

Die Kostenbereiche gliedern sich in: Vorkosten, Nutzungsrechte, Gagen, Löhne, Honorare, Bild- und Tonaufnahme, Studiodreh, Originalmotive Bauten, Ausstattung, Schnitt, Sync, Mischung, Bild- und Tonmaterial Bearbeitung, Versicherungen, Reise- Beförderungs- und Transportkosten sowie allgemeine Kosten.

Zu den Fragen 4 bis 7 und 9:

- *Ergibt sich aus den Abrechnungsunterlagen, dass Zahlungen an Andreas Babler selbst oder an ihm nahestehende Personen geflossen sind?*
- *Sind im Zusammenhang mit dem Filmprojekt finanzielle Leistungen, Honorare oder sonstige geldwerte Vorteile zugunsten von Andreas Babler dokumentiert?*
 - a) *Falls ja, in welcher Höhe?*
 - b) *Falls ja, für welche konkreten Leistungen wurden diese erbracht?*
 - c) *Falls ja, auf welcher vertraglichen Grundlage beruhen diese Leistungen?*
 - d) *Falls ja, aus welchen Mitteln wurden diese finanziert?*
- *Haben Personen aus dem politischen, beruflichen oder persönlichen Umfeld von Andreas Babler im Rahmen des Projekts Vergütungen erhalten?*
 - a) *Falls ja, welche Personen im Detail?*
 - b) *Falls ja, in welcher Höhe jeweils?*
 - c) *Falls ja, für welche Tätigkeiten?*
 - d) *Falls ja, auf welcher vertraglichen Basis?*
 - e) *Falls ja, aus welchen Budgetmitteln erfolgte die Finanzierung?*
- *Wurden für Mitwirkungen, Auftritte oder sonstige Beiträge von Andreas Babler oder seinem Umfeld gesonderte Vergütungsvereinbarungen getroffen?*

- a) *Falls ja, in welcher Höhe?*
- b) *Falls ja, welche genau?*
- *Gibt es vertragliche Regelungen, die Andreas Babler oder seinem Umfeld wirtschaftliche Vorteile, Beteiligungen oder Einflussrechte am Film einräumen?*
- c) *Falls ja, welche konkret?*

Nein.

Zu Frage 8:

- *Wurde geprüft, ob im Zusammenhang mit dem Projekt eine unzulässige mittelbare Parteienfinanzierung durch Zahlungen an politisch exponierte Personen vorliegen könnte?*
- a) *Falls ja, mit welchem Ergebnis?*
- b) *Falls nein, warum nicht?*

Dieses Projekt wurde einer standardmäßigen Vorprüfung unterzogen und es gab keine Anhaltspunkte, die unzulässige Finanzierungen vermuten ließen. Die Kosten wurden rein für die Herstellung des Filmes den Üblichkeiten entsprechend kalkuliert und eingereicht.

Zu Frage 10:

- *Wurden sämtliche relevanten Vertragsunterlagen, insbesondere jene mit Bezug zu möglichen Zahlungen an politisch exponierte Personen, vollständig offengelegt?*
- a) *Falls nein, warum nicht?*

Es wurden sämtliche vertragsrelevanten Unterlagen wie Regie- und Autorenvertrag vorgelegt.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Kann seitens des Ressorts ausgeschlossen werden, dass öffentliche Fördermittel direkt oder indirekt für Zahlungen an Andreas Babler oder sein Umfeld verwendet wurden?*
- *Kann ausgeschlossen werden, dass durch das Projekt eine mittelbare wirtschaftliche Begünstigung politisch exponierter Personen erfolgt ist?*

Ja.

Zu Frage 13:

- *Welche konkreten Kontrollmechanismen bestehen in Ihrem Ressort, um sicherzustellen, dass bei geförderten Medien- und Kulturprojekten keine unzulässigen Vorteile für politisch exponierte Personen entstehen?*

Sämtliche Finanzierungsquellen eines geförderten Films müssen als Voraussetzung für den Abschluss eines Förderungsvertrags offengelegt und nachgewiesen werden. Dies wird von der Projektabteilung des ÖFI ausführlich und detailliert geprüft. Eine direkte oder indirekte Parteienfinanzierung über Kulturförderungen ist auszuschließen.

Zu Frage 14:

- *Welche Stelle innerhalb des Ressorts bzw. der nachgeordneten Förderinstitution war konkret für die Förderentscheidung im Zusammenhang mit dem Projekt „Wahlkampf“ zuständig?*

Die Beratung und Entscheidung über Förderanträge oblag gem. § 6 FFG allein dem weisungsfreien und unabhängigen Organ der Projektkommission.

Zu Frage 15:

- *Nach welchen konkreten inhaltlichen, kulturellen und förderrechtlichen Kriterien erfolgte die Bewertung und Genehmigung des Projekts?*

Die Bewertung und Genehmigung erfolgte nach folgenden Kriterien:

Der Projektkommission obliegt es, unter den eingereichten Vorhaben gem. § 2 Abs 6 lit a bis c FFG, die diesem Bundesgesetz und den Förderungsrichtlinien (§ 14 FFG) entsprechen, diejenigen Vorhaben auszuwählen, die nach dem Projektprinzip förderungswürdig sind.

Bei der Beurteilung der eingereichten Projekte orientiert sich die Projektkommission im Wesentlichen an den nachfolgenden, auf der Homepage des ÖFI veröffentlichten Kriterien, siehe <https://filminstitut.at/ueber-uns/projektkommission>. Die Veröffentlichung dieser Kriterien dient zur Orientierung der Einreicher:innen und trägt zur Transparenz der Grundlagen der Förderentscheidungen bei. Die wesentlichen Beurteilungskriterien in alphabetischer Reihung und nicht nach Gewichtung lauten: Kontinuität, Originalität, Professionalität, Relevanz, Verwertungspotential, Visualität.

Zu Frage 16:

- *Wurde im Zuge der Förderprüfung eine gesonderte Interessenkonfliktprüfung hinsichtlich der thematischen Nähe des Projekts zu einer politisch exponierten Person durchgeführt?*
 - a) *Falls ja, durch welche Stelle erfolgte diese Prüfung?*
 - b) *Falls ja, zu welchem Ergebnis gelangte diese?*
 - c) *Falls nein, weshalb wurde eine derartige Interessenkonfliktprüfung im konkreten Fall nicht vorgenommen?*

Die Unabhängigkeit des Projektes wurde ausführlich in der Projektkommissionssitzung und in der direkten Befragung des Produzenten und des Regisseurs im Rahmen eines Hearings erörtert. Für Details darf auf die Beantwortung der Voranfrage verwiesen werden (4851/AB).

Die Beratung und Entscheidung über Förderanträge oblag allein dem weisungsfreien und unabhängigen Organ der Projektkommission gem. § 6 FFG.

Die Projektkommission gelangte zum Ergebnis, dass es sich bei dem Konzept um eine unabhängige und beobachtende Dokumentation im Stile des „Direct Cinema“ handelt, die einen Wahlkampf aus neutral objektiver Sicht begleitet.

Zu den Fragen 17 bis 20 und 22:

- *Wurde im Rahmen der Förderabwicklung erhoben, ob Personen aus dem unmittelbaren Umfeld der im Film thematisierten Person in die Produktion, Finanzierung oder wirtschaftliche Verwertung des Projekts eingebunden sind?*
- *Liegen dem Ressort bzw. der Förderstelle vollständige Unterlagen über sämtliche Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit dem Projekt vor, einschließlich etwaiger Subunternehmerstrukturen?*
- *Wurde überprüft, ob im Rahmen der Projektfinanzierung oder -abwicklung Honorare, Gagen oder sonstige Vergütungen an politisch exponierte Personen oder deren Umfeld geflossen sind?*
 - a) *Falls ja, welche konkreten Prüfungen wurden diesbezüglich vorgenommen?*
 - b) *Falls ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wurde sichergestellt, dass keine vertraglichen Regelungen bestehen, die einer im Film thematisierten Person oder deren Umfeld wirtschaftliche Beteiligungen, Verwertungsrechte oder sonstige finanzielle Vorteile einräumen?*
 - a) *Falls nein, warum wurde auf eine solche Kontrolle verzichtet?*
- *Wurde im konkreten Fall eine nachträgliche Evaluierung oder*

Compliance-Prüfung der Mittelverwendung durchgeführt?

- a) Falls ja, welche Ergebnisse brachte diese Prüfung hervor?*
- b) Falls nein, ist eine solche Prüfung geplant?*
- c) Falls nein, warum nicht?*

Es waren keine Personen aus dem unmittelbaren Umfeld der im Film thematisierten Person in die Produktion, Finanzierung oder wirtschaftliche Verwertung des Projekts eingebunden. Im zuletzt übermittelten Kostenstand zum Rohschnitt findet sich auch keine Position, die auf Honorare, Gagen oder sonstige Vergütungen an politisch exponierte Personen oder deren Umfeld hindeuten würde. Im Rahmen der bevorstehenden Endprüfung wird dies nochmal explizit geprüft.

Belege und Zahlungsnachweise im Zusammenhang mit dem Projekt werden nach Vorlage der Endabrechnung im Rahmen der Endprüfung mittels Stichprobenanforderung angefordert und detailliert geprüft.

Darüber hinaus darf auf die Transparenz- und Compliance-Vorgaben des BMWKMS sowie den Public Corporate Governance Kodex hingewiesen werden.

Zu den Fragen 21 und 23 bis 25:

- *Welche internen Richtlinien bestehen im Ressort, um sicherzustellen, dass Fördermittel nicht - auch nicht mittelbar - zur finanziellen Begünstigung politisch exponierter Personen führen?*
- *Gibt es im Ressort standardisierte Verfahren zur Prüfung von Projekten mit unmittelbarem oder mittelbarem politischen Bezug zu aktuellen Amtsträgern?*
 - a) Wenn ja, wurden diese Verfahren im gegenständlichen Fall vollständig angewandt?*
- *Wie wird sichergestellt, dass Förderentscheidungen unabhängig von politischen Erwägungen oder personellen Verflechtungen getroffen werden?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden gesetzt oder sind geplant, um die Transparenz bei der Förderung von politisch sensiblen Medien- und Kulturprojekten weiter zu erhöhen?*

Sämtliche Förderungen der Kunst- und Kultursektion erfolgen grundsätzlich auf Grundlage des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988 und Förderrichtlinien, wie insbesondere der Kunstförderungsrichtlinien (Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport inklusive des Anhangs der Richtlinien zur Filmförderung) und der vom

Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 und insbesondere der darin normierten Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung. Sämtliche Rechtsgrundlagen der Fördervergabe der Kunst- und Kultursektion können unter Rechtsgrundlagen für Kunst und Kultur auf der Webseite des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) abgerufen werden.

Wie auch zu Frage 13 und im Zusammenhang mit dem ÖFI festgehalten, sind auch bei Förderungen der Kunst- und Kultursektion sämtliche Finanzierungsquellen eines geförderten Projekts als Voraussetzung für den Abschluss eines Förderungsvertrags offen zu legen und nachzuweisen. Die wirtschaftliche Situation von Fördernehmer:innen wird im Zuge der Antragsprüfung durch die Fachabteilungen kontrolliert. Dies erfolgt insbesondere anhand der gemäß Kunstförderungsrichtlinien verpflichtend vorzulegenden Beilagen zur wirtschaftlichen Situation der:s Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers. Bei beantragter Förderung der Jahrestätigkeit ist dies der letzte geprüfte Jahresabschluss bzw. bei nicht bilanzierenden Einrichtungen eine Aufstellung des Konto- und Bargeldstandes sowie der Verbindlichkeiten und Forderungen. Bei Bedenken werden zusätzliche Stellungnahmen beispielweise von den entsprechenden Wirtschaftsprüfer:innen eingeholt. Darüber hinaus wird geprüft, ob frühere Förderungen an der:den Fördernehmer:in durch die Förderkontrolle ordnungsgemäß abgeschlossen und abgerechnet wurden. Wenn zum Zeitpunkt der Antragsprüfung und Fördervergabe Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung bestehen und keine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernde Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund zweifelhafter fachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Voraussetzungen, wird keine Förderung gewährt.

Sämtliche Förderungen der Kunst- und Kultursektion werden außerdem im jährlich dem Nationalrat vorgelegten Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht.

Förderungen durch das ÖFI:

Folgende Rechtsgrundlagen garantieren die Unabhängigkeit der Förderentscheidungen des ÖFIs:

- Unabhängigkeitsgebot als Fördervoraussetzung, vgl. § 11. Filmförderungsgesetz (FFG) 1980 idgF. sowie ÖFI-Förderrichtlinie 3.1.2. und 3.1.3.
- Auftragsproduktionen sind per Gesetz ausgeschlossen, vgl. § 11 (7) FFG 1980 idgF.

sowie ÖFI-Förderrichtlinie 3.9.2.

- Als Organe des Österreichischen Filminstituts kennt das FFG gem. § 4 ausschließlich: Aufsichtsrat (§ 5), Projektkommission (§ 6), Direktorin bzw. Direktor (§ 7). Die Förderentscheidung obliegt exklusiv der unabhängigen Projektkommission (vgl. § 6 FFG 1980 idgF.).

Sämtliche Förderentscheidungen des ÖFI sind transparent und werden detailliert nach den jeweiligen Fördersitzungen (siehe <https://filminstitut.at/foerdermonitor>) sowie im jährlichen Tätigkeitsbericht (siehe <https://filminstitut.at/publikationen>) veröffentlicht.

Andreas Babler, MSc

